

Entwurf

Gesetz

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

V o r b l a t t

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber. Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die großen Eckpunkte sind Folgende:

- Der Schulversuch „Wirtschaftsschule ab Jahrgangsstufe 6“, der erprobt hat, ob Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer vorgelagerten Jahrgangsstufe 6 einen leichteren Einstieg in die 4-stufige Wirtschaftsschule finden und dadurch einen erfolgreichen Abschluss an der Wirtschaftsschule erzielen können, wurde erfolgreich beendet. Nun soll allen interessierten Wirtschaftsschulen die Möglichkeit eröffnet werden, eine Jahrgangsstufe 6 als optionales vorbereitendes Zusatzangebot einzurichten.
- Die bisherige Formulierung des Art. 40 BayEUG erweckte aufgrund des unterschiedlichen Wortlauts der beiden Absätze für Personen, die nicht mehr berufsschulberechtigt sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, und für Umschülerinnen und Umschüler den Eindruck, dass für diese Gruppen beim Besuch der Berufsschule jeweils unterschiedliche Regelungen gelten. Die Formulierungen „sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt“ und „haben das Recht, am Unterricht der Berufsschule teilzunehmen“ führten daher zu einer gewissen Verunsicherung in der Praxis und zu einem uneinheitlichen Verwaltungsvollzug.

- Schülerinnen und Schüler der Mittelschule mit erhöhtem Lern- und Leistungspotenzial können dieses bisweilen ohne zusätzliche und motivierende Förderangebote auf erhöhtem Anforderungsniveau, die über die Angebote der individuellen Förderung im Rahmen des Pflichtunterrichts in den Regelklassen hinausgehen, nicht gewinnbringend aktivieren und nutzen. Trotz vorhandener kognitiver Fähigkeiten kann es so zu vermeidbaren Schwierigkeiten bei der Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) in der Jahrgangsstufe 7 und beim Erreichen des mittleren Schulabschlusses kommen.
- Bisher kann nach Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG in den Schulordnungen die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen geregelt werden. Nicht erfasst ist davon die Möglichkeit der finanziellen Abwicklung von Maßnahmen im Rahmen des Unterrichts, wie etwa die Kosten für übrige Lernmittel.

B) Lösung

- Die Möglichkeit der Führung einer sechsten Jahrgangsstufe als Vorklasse für die Wirtschaftsschule in vierstufiger Form wird in Art. 14 BayEUG verankert.
- Durch eine Neustrukturierung des Art. 40 BayEUG wird klargestellt, dass Umschülerinnen und Umschüler, sofern sie sich für den Besuch der Berufsschule entscheiden, Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, gleichgestellt sind und grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten haben.
- Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (M5/M6-Kurse) können helfen, geeignete Schülerinnen und Schüler der Mittelschule frühzeitig auf die Aufnahme in den M-Zug in der Jahrgangsstufe 7 und den erfolgreichen Besuch des M-Zugs vorzubereiten. Die Hinführung auf das erhöhte Niveau im M-Zug bereits in den Jahrgangsstufen 5 und 6 soll die Chancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben. M5/M6-Kurse wurden in einem Schulversuch des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erprobt.

- Durch die Änderung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG wird auch die finanzielle Abwicklung von Unterrichtsveranstaltungen erfasst. Die Schulen erhalten somit die Möglichkeit, Kostenbeiträge, die von den Erziehungsberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind, über ein staatliches Konto abzuwickeln. Dazu zählen etwa die Kostenbeiträge für sog. übrige Lernmittel nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG. Eine darüberhinausgehende Ausweitung der Möglichkeit zur Einrichtung von staatlichen Schulkonten ist mit dieser Änderung nicht bezweckt.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

I. Kosten für den Staat:

Die Schulen in privater Trägerschaft konnten aufgrund eines Urteils des BayVGH schon zum Schuljahr 2018/2019 eine 6. Jahrgangsstufe bilden. Von den 31 Schulen in privater Trägerschaft haben bereits ca. 2/3 davon Gebrauch gemacht. Damit scheint dieses Potential vorerst ausgeschöpft. Auch bei den 46 öffentlichen Schulen ist damit zu rechnen, dass nur ein Teil eine 6. Klasse einrichten wird – eine Reihe von Schulen werden hier ohnedies nur in 2- bzw. 3-stufiger Form geführt. Somit ist davon auszugehen, dass die Ausgaben für Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse für kommunale und private Schulen mittelfristig nicht steigen werden. Im Bereich der öffentlichen Schulen ist ab dem Schuljahr 2020/2021 mit rund 18 zusätzlichen Klassen in der 6. Jahrgangsstufe zu rechnen, die allerdings nur den allgemeinen Schüler- und Klassenrückgang an der Wirtschaftsschule kompensieren. Mehrkosten sind daher nicht zu erwarten

M5/M6-Kurse können als optionales (Förder-)Angebot eingerichtet werden. Die hierfür erforderlichen Lehrerstunden können durch im Haushalt vorhandene Stellen und Mittel abgedeckt werden.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt; den Schulaufwandsträgern (Kommunen) wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt bzw. es entstehen ihnen durch die Einführung der geplanten Maßnahmen keine ausgleichspflichtigen Mehrkosten.

Dies gilt insbesondere für die Einführung einer Vorklasse (6. Jahrgangsstufe) zur vierstufigen Form der Wirtschaftsschule. Die Beförderungspflicht umfasst zwar nunmehr auch die Vorklassen der nächstgelegenen Wirtschaftsschulen in vierstufiger Form. Die Kosten werden jedoch durch die Ersparnis bei der andernfalls zu leistenden Schülerbeförderung zu den ansonsten von den Schülern zu besuchenden Schulen (z.B. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien) kompensiert. Im Ergebnis findet eine interkommunale Umverteilung ohne Mehrkostenbelastung statt.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 6
Gliederung des Schulwesens“.

b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

2. Art. 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft und Soziales)“ durch die Wörter „drei Zweige der Berufsorientierung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse“ durch die Wörter „5 bis 8 können zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse angeboten werden“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. Art. 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Wirtschaftsschulen in vierstufiger Form können eine sechste Jahrgangsstufe als Vorklasse führen.“

b) Der Satz 3 wird Satz 4.

5. In Art. 18 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Das“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

6. Art. 40 wird wie folgt gefasst:

„Art. 40

Berufsschulberechtigung

¹Zum Besuch der Berufsschule sind berechtigt:

1. Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden,
2. Personen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine Umschulung auf einen anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

²Die Ausbildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten. ³Nicht mehr berufsschulpflichtige Personen sind zum Besuch des Berufsgrundschuljahres berechtigt.“

7. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zum Besuch der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung sind
berechtigt,

1. nicht mehr Berufsschulpflichtige, wenn sie an einer berufsvorbereitenden Maßnahme der Arbeitsverwaltung teilnehmen oder ein Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen,
2. Umschülerinnen und Umschüler, sofern ein solcher Unterricht für Schulpflichtige eingerichtet ist.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

8. In Art. 52 Abs. 5 Satz 5 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Wörter „zuständige Staatsministerium“ ersetzt.

9. In Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 werden die Wörter „sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch das Wort „Schulveranstaltungen“ ersetzt.

10. In Art. 108 Satz 3 wird das Wort „Zwölften“ durch das Wort „Neunten“ ersetzt.

11. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „Art. 56 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 56 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

12. Dem Art. 122 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für bereits genehmigte Angebote, den mittleren Schulabschluss in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, zu erwerben, gilt Art. 7a Abs. 4 Satz 3 in der bis zum [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung.“

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.2020 in Kraft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

§ 1 Änderung des BayEUG

§ 1 Nr. 1 (Art. 6):

Zu a):

Dem Artikel wird eine Überschrift hinzugefügt. Dies ist zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, nachdem das Inhaltsverzeichnis durch Art. 39b Abs. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 15.05.2018 (GVBl. S. 250) gestrichen wurde.

Zu b):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage für die Eingliederungshilfe in § 122 SGB IX ab 1.1.2020. Die Verweisungen des BayEUG sind daher anzupassen.

§ 1 Nr. 2 (Art. 7a):

Zu a)

Die drei Zweige der Berufsorientierung an der Mittelschule heißen „Technik, Wirtschaft und Kommunikation, Ernährung und Soziales“. Diese neuen Bezeichnungen wachsen sukzessive in den Jahrgangsstufen mit dem neuen Lehrplan und den neuen Fächerbezeichnungen in der Mittelschulordnung hoch. Die ausdrückliche Angabe der einzelnen Zweige der Berufsorientierung im Gesetz ist rechtlich nicht zwingend erforderlich und unterbleibt künftig.

Zu b)

Der Schulversuch „Mittlere-Reife-Kurse in den Jahrgangsstufen 5 und 6“ der Mittelschule (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 04.07.2013 (KWMBI. S. 234), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13.03.2018 (KWMBI. S. 144) geändert worden ist) läuft bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020. Ziel dieses Schulversuchs ist, dass durch die Einrichtung von M5/M6-Kursen Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Aufnahme in den M-Zug und den erfolgreichen Besuch ab der Jahrgangsstufe 7 vorbereitet werden sollen. Die Hinführung auf das erhöhte Anforderungsniveau im M-Zug bereits in den Jahrgangsstufen 5

und 6 soll die Chancen der Schülerinnen und Schüler erhöhen, den mittleren Schulabschluss an der Mittelschule zu erwerben. Das Angebot der M5/M6-Kurse umfasst die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Der Schulversuch ist erfolgreich. Ob und wo M5/M6-Kurse eingerichtet werden, ist von den zuständigen Stellen vor Ort zu entscheiden. Die Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert.

Zu c)

Die Mittelschule führt nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG zum mittleren Schulabschluss. Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen. Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7a Abs. 1 Satz 3 BayEUG jeweils an mindestens einer Schule bestehen (vgl. Art. 32a Abs. 3 BayEUG). Die Verbundbildung ist im Bereich der Mittelschule längst abgeschlossen. Nur in sehr wenigen Einzelfällen wird der Erwerb des mittleren Schulabschlusses mit Genehmigung der Regierung nach Art. 7a Abs. 4 Satz 3 BayEUG in Kooperation mit einer Realschule oder Wirtschaftsschule angeboten. Die genehmigten Fälle sollen bestehen bleiben, solange die Kooperation von den zuständigen Stellen vor Ort gewünscht wird. Neue Kooperationen werden aber mit Blick auf die Aufgaben und Organisation der Mittelschulverbünde nicht mehr begründet. Vgl. hierzu auch die Änderungen in Art. 122 BayEUG.

§ 1 Nr. 3 (Art. 13):

Redaktionelle Anpassung

§ 1 Nr. 4 (Art. 14):

Durch Änderung der Vorschrift erhalten alle interessierten staatlichen und kommunalen vierstufigen Wirtschaftsschulen die Möglichkeit, eine Jahrgangsstufe 6 als optionales Zusatzangebot einzurichten. Die 6. Jahrgangsstufe hat dabei den Charakter eines auf den Besuch der Wirtschaftsschule hinführenden Bildungsangebots, in der die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der Wirtschaftsschule gezielt vorbereitet werden. Neben der Hinführung auf die Arbeitstechniken und die Schulkultur der

Wirtschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler insbesondere in den Fächern Mathematik, Englisch und Deutsch vertieft unterrichtet. Unabhängig von der Einführung einer 6. Jahrgangsstufe bleibt die vierstufige Wirtschaftsschule in ihrer Grundstruktur erhalten: Der reguläre Einstieg beginnt mit der 7. Jahrgangsstufe. Der Lehrplan mit allen prüfungsrelevanten Lernkompetenzen umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10.

§ 1 Nr. 5 (Art. 18):

Redaktionelle Änderung zur besseren Verständlichkeit.

§ 1 Nr. 6 (Art. 40):

Die Neufassung der Vorschrift gilt der Klarstellung, dass Umschülerinnen und Umschüler beim Besuch der Berufsschule Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, gleichgestellt sind. Sofern sich Umschülerinnen und Umschüler also für den Besuch der Berufsschule entscheiden, haben sie wie die übrigen Berufsschulberechtigten alle Fächer des fachlichen Unterrichts sowie des allgemein bildenden Unterrichts zu besuchen, es sei denn, die entsprechenden Schulordnungen sehen Befreiungsmöglichkeiten vor. Hintergrund hierfür ist insbesondere die Weiterentwicklung des Unterrichts an Berufsschulen, die zu einer Aufwertung des Unterrichtsfaches Deutsch mit dem Unterrichtskonzept „Berufssprache Deutsch“ einschließlich einer starken Verknüpfung zu beruflichen Inhalten sowie des Unterrichtsfachs Englisch geführt hat. Ein Besuch des Deutsch- und des Englischunterrichts ist somit auch für Umschülerinnen und Umschüler verpflichtend, da der Deutschunterricht mittlerweile eng mit dem beruflichen Fachunterricht verknüpft ist und Englisch als Pflichtfach zum fachlichen Unterricht zählt, der aufgrund der Omnipräsenz der englischen Sprache im Berufsalltag insbesondere in kaufmännischen Ausbildungsberufen mittlerweile unverzichtbar ist. Im Übrigen wurde der Artikel redaktionell gestrafft.

§ 1 Nr. 7 (Art. 41):

Zu a)

Redaktionelle Änderung

Zu b)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Neufassung des Art. 40 BayEUG.

§ 1 Nr. 8 (Art. 52):

Redaktionelle Klarstellung, dass hier das jeweils zuständige Staatsministerium (vgl. Art. 114 Abs. 1 BayEUG) das Nähere zu Nachteilsausgleich und Notenschutz in den jeweiligen Schulordnungen regelt.

§ 1 Nr. 9 (Art. 89):

Bisher wird nach Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG in den Schulordnungen die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen im Rahmen der Schülermitverantwortung sowie von sonstigen schulischen Veranstaltungen geregelt. Auf dieser Ermächtigungsnorm wurde § 25 BaySchO erlassen, der vorsieht, dass für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen sonstigen Schulveranstaltungen der Schule die von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein (staatliches) Konto eingezahlt werden können. Von der bisherigen Formulierung sind Abwicklungen von Kosten nicht umfasst, die im Rahmen des Unterrichts von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichten sind. Zu nennen sind hier etwa die Kosten für sog. übrige Lernmittel, welche gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG von den nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu beschaffen sind. Den Schulen soll es ermöglicht werden, einheitlich die anfallenden Kostenbeiträge über das staatliche Schulkonto abzuwickeln.

Hierfür wird die Formulierung des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 11 BayEUG an die Definition des Art. 30 BayEUG angepasst, nach dessen Satz 1 die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen erfüllen. Für die bisherige Differenzierung bei der finanziellen Abwicklung der verschiedenen Arten von Schulveranstaltungen besteht kein Anlass mehr.

Im Anschluss an die Gesetzesänderung wird § 25 Abs. 1 BaySchO dahingehend geändert, dass die staatlichen Schulkonten zur finanziellen Abwicklung von entsprechenden Kostenbeiträgen im Rahmen von Schulveranstaltungen verwendet werden können. Voraussetzung bleibt weiterhin, dass die staatlichen Schulkonten nur für solche Kostenbeiträge verwendet werden können, die von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind. Ebenso ist weiterhin keine Abwicklung von Haushaltsmitteln über die staatlichen Schulkonten möglich: Weder dür-

fen staatliche Haushaltsmittel, die der Freistaat Bayern den Schulen in seiner Eigenschaft als Personalaufwandsträger zur Verfügung stellt, noch kommunale Haushaltsmittel, die die Kommune den Schulen aufgrund ihrer Stellung als Sachaufwandsträger gewährt, über das Konto abgewickelt werden.

Die Möglichkeit der Einrichtung von staatlichen Konten für weitere Gremien der Schule ist von der Änderung nicht umfasst. Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.

Die Möglichkeit der Einrichtung und des Weiterbetriebs von Konten des Sachaufwandsträger für dieselben bzw. ähnliche Zwecke bleibt von der Gesetzesänderung unberührt.

§ 1 Nr. 10 (Art. 108):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage für die Eingliederungshilfe in § 122 SGB IX ab 1.1.2020. Die Verweisungen des BayEUG sind daher anzupassen.

§ 1 Nr. 11 (Art. 119):

Redaktionelle Anpassung

§ 1 Nr. 12 (Art. 122):

Vgl. hierzu die Begründung zur Aufhebung des Art. 7a Abs. 4 Satz 3.

§ 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum Schuljahr 2020/21. Das Gesetz tritt zum 1. August 2020 in Kraft.